



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

2015/0239
öffentlich

Bericht zur Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, den so genannten UMF

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
10.11.2015 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht zur Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, den so genannten UMF, vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Berichterstattung entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Durch die Berichterstattung entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ergeben sich Veränderungen und Anpassungen im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Kinder und Jugendliche, die aus ihren Herkunftsländern allein nach Deutschland kommen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen. Es sind junge Menschen, die häufig Schreckliches erlebt haben und möglicherweise physisch und psychisch stark belastet oder traumatisiert sind. Sie kommen alleine in einem fremden Land an, sprechen die Landes-

sprache nicht und die Kultur ist ihnen fremd. Diese Kinder und Jugendlichen haben ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden.

Mit der steigenden Zahl der nach Deutschland einreisenden Ausländerinnen und Ausländer steigt auch die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland kommen und im Inland weder mit einen Personensorgeberechtigten noch einen anderen Erziehungsberechtigten zusammenkommen.

Aktuelle valide Bestandszahlen liegen nicht vor. Zum Stichtag 31. Dezember 2014 waren bundesweit 17.954 Kinder und Jugendliche ausländischer Herkunft durch die Jugendämter in Obhut genommen.

Nach geltendem Recht ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Einreise des unbegleiteten Minderjährigen festgestellt wird und wo sich dieser tatsächlich aufhält. Das entsprechende Jugendamt ist dann zur Inobhutnahme verpflichtet. Vor diesem Hintergrund sind hier besonders die Jugendämter betroffen, die an bestimmten Einreiseknoten liegen. In Nordrhein-Westfalen geht man davon aus, dass circa 80 Prozent der unbegleiteten Minderjährigen sich in den Ballungszentren (Köln, Dortmund, Düsseldorf, Bielefeld, Aachen) aufhalten. Hier ist eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder- und Jugendlichen erheblich erschwert beziehungsweise nicht mehr möglich. In den anderen Bundesländern wird die Sachlage ähnlich bewertet.

Zur Lösung der aktuellen Situation hat die Bundesregierung ein Gesetz vorgelegt, welches nun zum 1. November 2015 in Kraft treten wird. Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher sieht im Kern vor, dass durch ein bundesweites Verteilverfahren alle Jugendämter mit der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen betraut werden und so den Bedürfnissen und den Integrationschancen der Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen wird.

Im ersten Schritt ermittelt das Bundesverwaltungsamt vom 26. Oktober bis zum 2. November 2015 den bundesweiten Bestand. Ab dem 2. November 2015 sollen dann unbegleitete Kinder und Jugendliche auf die Länder verteilt werden. Als Grundlage gilt hier der Königsteiner Schlüssel.

Die Höhe der Aufnahmepflicht der einzelnen Jugendämter in Nordrhein-Westfalen hängt von dem ermittelten bundesweiten Gesamtbestand ab. Aktuell geht das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW von folgenden Planungsgrößen aus:

Landesweite Gesamtzahl 5.000: circa 1 UMF auf 3.500 Einwohner

Landesweite Gesamtzahl 7.500: circa 1 UMF auf 2.350 Einwohner

Landesweite Gesamtzahl 10.000: circa 1 UMF auf 1.750 Einwohner

Das würde für Beckum eine Quote von 10 bis 20 UMF bedeuten. Der aktuelle Bestand (6 UMF in Beckum) wird auf die Quote entsprechend angerechnet.

Die im Kontext UMF für Jugendhilfemaßnahmen entstehenden Kosten sind – je nach notwendiger Jugendhilfemaßnahme – im Wesentlichen im Bereich der stationären Jugendhilfe und im Bereich der ambulanten Jugendhilfe, den Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen / Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen (Produktkonto 060106.533200) und den Familienbezogene Hilfen / Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen (Produktkonto 060105.533100) zuzuordnen.

Das Landesjugendamt erstattet die Kosten nach § 89d Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII).

In der Sitzung kann zur aktuellen Situation konkret berichtet werden.

Anlage(n):

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (Synopsis)